



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2016  
C(2016) 4512 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 12.7.2016**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bayern 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP002**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.7.2016

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bayern 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland**

**CCI 2014DE16RFOP002**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission C(2014) 7361<sup>2</sup> wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bayern 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 6. Mai 2016 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Begleitet wurde der Antrag von einem überarbeiteten operationellen Programm mit einem Änderungsvorschlag des Mitgliedsstaats Deutschland für die Elemente des operationellen Programms nach Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 7361.
- (3) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programm ordnungsgemäß mit den

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission C(2014) 7361 vom 14. Oktober 2014 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bayern 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in Deutschland.

Problemen bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen, wie im ersten angenommenen Programm vorgesehen, begründet und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013<sup>3</sup> sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission vom 22. Mai 2014<sup>4</sup>, geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2014) 7575<sup>5</sup>, werden hierbei berücksichtigt.

- (4) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss auf seiner Tagung am 3. Mai 2016 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms.
- (5) In ihrer Bewertung stellte die Kommission fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Informationen aus der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland nicht betrifft.
- (6) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (7) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (8) Im Einklang mit Artikel 65 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollte das Datum festgelegt werden, ab dem die Ausgaben, die infolge der Änderung des operationellen Programms im Rahmen des vorliegenden Beschlusses für eine Förderung in Frage kommen, förderfähig werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Durchführungsbeschluss C(2014) 7361 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bayern 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für das Land Bayern in

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

<sup>4</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission C(2014) 3355 vom 22. Mai 2014 zur Genehmigung bestimmter Elemente der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland.

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission C(2014) 7575 vom 21. Oktober 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2014) 3355 vom 22. Mai 2014 zur Genehmigung bestimmter Elemente der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland.

Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 2. September 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 6. Mai 2016, werden hiermit genehmigt.“;

2. Anhang II wird durch den Text im Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

#### *Artikel 2*

Ausgaben, die infolge einer Änderung des operationellen Programms „Operationelles Programm EFRE Bayern 2014-2020“, genehmigt mit dem vorliegenden Beschluss, förderfähig werden, sind ab dem 6. Mai 2016 förderfähig.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12.7.2016

*Für die Kommission*  
*Karmenu VELLA*  
*Mitglied der Kommission*

